

Entschädigungsreglement der Stiftung Diakonat Bethesda

A) Einleitung / Grundsätze

Die Stiftung Diakonat Bethesda sowie ihre Gruppengesellschaften sind gemeinnützige Institutionen, welche sich durch ihr ethisch-sozialdiakonisches Engagement auszeichnen. Die Stiftungs- und Verwaltungsräte übernehmen ihr Mandat als einen persönlichen Beitrag zur gemeinnützigen Arbeit in unserer Gesellschaft, weshalb eine angemessene Anzahl geleisteter Gratisarbeitsstunden¹ vorausgesetzt wird. Sie sollen jedoch in einem angemessenen Ausmass für ihre Funktion und Leistungen entschädigt werden.

Die Entschädigungen bestehen aus einer Grundpauschale (Basisentschädigung) und aus einem Sitzungsgeld, abhängig von der Anzahl Sitzungen. Die Grundpauschale entschädigt die Ausübung des Amtes mit der entsprechenden Verantwortungsübernahme und dem Aufwand der Sitzungsvorbereitungen, das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen vergütet. Darüberhinausgehende Projekt- und Spezialarbeiten können vom Stiftungsrat gesondert entschädigt werden.

B) Entschädigung der Stiftungsräte Stiftung Diakonat Bethesda

1. Jedes Mitglied des Stiftungsrats erhält jährlich eine Grundpauschale von 6'000 CHF. Der Präsident wird mit einer zusätzlichen Grundpauschale von 25'000 CHF/Jahr, der Vizepräsident mit zusätzlich 6'000 CHF entschädigt.
2. Für die Sitzungsteilnahme an ordentlichen Sitzungen des Stiftungsrats und der ständigen Kommissionssitzungen erhält jedes Mitglied 800 CHF/Sitzung. Sitzungen ausserhalb des Sitzungsplans werden mit 400 CHF/Halbtage bzw. 200 CHF für Kurzsitzungen entschädigt.
3. Der Stiftungsrat kann das Engagement des Präsidenten auf Antrag der FK im Anstellungsmodus beschliessen. In diesem Falle sind die Bedingungen in einem entsprechenden Arbeitsvertrag zu regeln.

C) Entschädigung der Kommissionsmitglieder

1. Es bestehen folgende ständige Kommissionen:
Die Alterszentrenkommission (AK), die Governance-, Finanz- und Investitionskommission (FK), die Präsidentenkommission (PK) und die Spitalkommission (SK). Die AK und die SK erfüllen die Funktion der Verwaltungsräte der operativen Aktiengesellschaften.

Die Kommissionsmitglieder der ständigen Kommissionen erhalten eine Grundpauschale von 6'000 CHF/Jahr. Die Präsidenten erhalten zusätzlich eine Grundpauschale von je 6'000 CHF/Jahr. Die Mitglieder der Präsidentenkommission erhalten keine zusätzlichen Grundpauschalen.

¹ Die für Spenden sammelnde ZEWO-zertifizierte Organisation verwendete Richtlinie von 100 geleisteten Gratisarbeitsstunden pro Jahr wird als Orientierungshilfe betrachtet, wobei zu beachten ist, dass die Arbeit der Organe der Bethesda-Gruppe durch starke unternehmerische Komponenten charakterisiert ist, welche einen vertieften und teilweise auch in operativen Bereichen sehr spezialisierten Einsatz verlangen.

Für die Sitzungsteilnahme an ordentlichen Kommissionssitzungen erhält jedes Mitglied 800 CHF/Sitzung.

2. Sitzungen und Mitarbeit ausserhalb der ordentlichen Kommissionssitzungen und der ständigen Kommissionen, insbesondere Projekt- und Ausschussengagements werden separat entschädigt. Die Abgeltungen betragen 400 CHF/Halbtage bzw. 200 CHF für Kurzsitzungen.
3. Die Funktion des Riskmanagement-Verantwortlichen wird mit 2'000 CHF/Jahr pauschal entschädigt.
4. Die Entschädigung von Funktionen als Kommissionsmitglieder oder -Präsidenten durch Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zu Bethesda stehen, sind durch deren Salär abgegolten.

D) Spesen

1. Die Stiftungsrats- und Kommissions-Mitglieder haben Anspruch auf Rückvergütung von Spesen und Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Amt entstehen.
2. Reisespesen zu den Sitzungen werden folgendermassen übernommen:
Auto 0.70 CHF/km oder Bahnfahrt 1. Klasse mit Halbtax-Abonnement.

E) Spezielle Mandate und Projekte

1. Wird einem Stiftungsrats- oder Kommissions-Mitglied ein separates Mandat erteilt, so arbeitet die FK einen Vorschlag für die Entschädigung mit der beauftragten Person und stellt dem Stiftungsrat Antrag. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist dem Inhalt und dem Umfang des Mandats sowie der diakonisch gemeinnützigen Ausrichtung der Stiftung Rechnung zu tragen.
2. Die Entschädigung für die Mitwirkung bei Projekten kann vom Stiftungsrat im Voraus auftragsbezogen festgelegt werden.

F) Vergütungsmodus

Die Vergütung der Honorare und Spesen erfolgt in der Regel jährlich per Ende Dezember.

Basel, 24. Mai 2019, für den Stiftungsrat:



Heinz Fankhauser, Präsident



Johannes Fark, Stiftungsrat

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 24.05.2019, Inkraftsetzung per 01.07.2019.